



## **Hauptversammlung des Schwarzwaldvereins am 29.06.2019 in Konstanz, Beschlussvorlage zu TOP 10 b)**

Der nachfolgende Text wurde am 12.04.2019 von der Lenkungsgruppe und am 04.05.2019 vom Hauptvorstand zustimmend zur Kenntnis genommen. Beide Gremien empfehlen der Hauptversammlung den Beschluss.

---

### **Leitbild des Schwarzwaldvereins**

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird im folgenden Text jeweils nur die männliche Form verwendet; selbstverständlich sind alle Geschlechter gemeint.

---

#### **PRÄAMBEL**

Der Schwarzwald und seine angrenzenden Landschaften sind Heimat der hier lebenden Menschen, Ziel vieler Erholungssuchender und Lebensraum zahlreicher Tiere und Pflanzen.

Der Schwarzwaldverein setzt sich seit seiner Gründung für Natur, Landschaft, Kultur und Freizeitgestaltung im Südwesten Baden-Württembergs ein.

Wir kennen und schätzen die unterschiedlichen Regionen unserer Heimat und deren Geschichte.

Wir schützen und gestalten die einzigartige Natur- und Kulturlandschaft und engagieren uns mit unserem Verein für eine vielseitige, verantwortungsvolle und nachhaltige Nutzung.

Wir tragen dazu bei, dass die Menschen gerne hier leben oder zu Gast sein wollen.

#### **GEMEINSAM**

Der Schwarzwaldverein ist ein vielfältiger, unabhängiger und demokratischer Verein. Auf dieser Basis sind alle Menschen willkommen, ihre Ideen und Fähigkeiten einzubringen und an unseren gemeinsamen Zielen mitzuarbeiten.

Wir sind aktiver Teil der Gesellschaft und leisten unseren Beitrag zu einem funktionierenden Gemeinwesen.

Wir fördern die Gemeinschaft und Solidarität zwischen den Mitgliedern und allen, die unsere Werte und Interessen teilen. Dabei leben wir eine Kultur des Respekts und der gegenseitigen Wertschätzung.

Wir engagieren uns ehrenamtlich! Das ist das Fundament unseres Vereins. Mit unseren Bildungsangeboten fördern und qualifizieren wir ehrenamtlich Engagierte. Als Träger der Heimat- und Wanderakademie Baden-Württemberg vermitteln wir Kompetenzen in allen unseren Handlungsfeldern.

Wir sind ein Verein und folgen dem Prinzip der Gegenseitigkeit: die Angebote unserer Ortsvereine stehen allen Mitgliedern des Schwarzwaldvereins zu gleichen Bedingungen offen. Gäste und Interessierte sind immer willkommen.

## **GESTALTEN**

Der Schwarzwaldverein ist als anerkannter Naturschutzverband dem Schutz und der nachhaltigen Entwicklung der Natur- und Kulturlandschaft im Schwarzwald und den angrenzenden Regionen verpflichtet.

Wir streben nach einem ausgewogenen Verhältnis von Naturnutzung und Naturschutz.

Wir sind die anerkannte Kompetenz in der Markierung und einheitlichen Beschilderung von Wanderwegen. Unsere Infrastruktur ermöglicht es Besuchern, die einzigartigen Landschaften im Vereinsgebiet im Einklang mit der Natur zu genießen.

Wir unterstützen einen naturverträglichen Tourismus und die Stärkung regionaler Wertschöpfung zur Sicherung der Attraktivität unseres Lebens- und Wirtschaftsraumes.

Wir engagieren uns auf politischer Ebene für unsere Vereinsziele. Wir arbeiten partnerschaftlich mit Institutionen der öffentlichen Hand, Kommunen, Tourismus, befreundeten Verbänden und anderen uns nahestehenden Einrichtungen zusammen.

## **ERLEBEN**

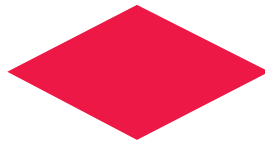
Im Schwarzwaldverein haben naturverträgliche Sport- und Freizeitaktivitäten ihren Platz. Unsere Aktivitäten haben zum Ziel, Natur, Landschaft und Kultur gemeinschaftlich zu erleben. Dem Wandern kommt dabei ein besonderer Stellenwert zu.

Wir setzen uns für ein partnerschaftliches Miteinander aller Freizeitnutzer, Waldbesucher und Naturgenießer ein und fördern deren gegenseitiges Verständnis.

Wir pflegen die Freundschaft mit anderen Vereinen im In- und Ausland und stärken dadurch die friedensstiftende Idee eines partnerschaftlich geeinten Europas.

Wir bieten in unserem Verein für unterschiedliche Bedürfnisse und Altersgruppen Sport und Abenteuer gleichermaßen wie Entspannung und Erholung. Kindern, Jugendlichen und Familien gilt unsere besondere Beachtung.

Wir kennen, schätzen und erhalten die Kulturgüter sowie die kulturellen Leistungen vorangegangener Generationen und setzen uns damit auseinander.



## 150. Hauptversammlung des Schwarzwaldvereins e.V. am 29. Juni 2019 in Konstanz

### Top 10 c) Satzungsneufassung Allgemeine Informationen zur Beschlussvorlage

Sehr geehrte Delegierte,  
liebe Wanderfreundinnen und Wanderfreunde,

der nachfolgende 6-seitige Satzungstext dient als Beschlussvorlage.

Der Satzungstext in der vorliegenden Form ist das Ergebnis eines langen Prozesses. Bereits in den Regionalkonferenzen im Herbst 2016 wurden Ideen entwickelt, deren Umsetzung strukturelle Veränderungen und damit auch eine Satzungsrelevanz nach sich ziehen würden.

Im weiteren Verlauf des Zukunftsprozesses „Schwarzwaldverein 2030“ hat die Lenkungsgruppe entschieden, die Zusammensetzung der Vereinsleitung und das Mitgliedschaftsmodell zu überprüfen und hierzu zukunftsfähige Vorschläge zu entwickeln.

Über dieses stufenweise Vorgehen wurden sowohl der Hauptvorstand wie auch die Delegiertenversammlung regelmäßig informiert und haben Ihre Zustimmung gegeben. Die Ortsvereine waren zuletzt mit der offiziellen Anhörung im Dez. 2018/Jan. 2019 eingeladen, Stellung zum Satzungsentwurf zu nehmen. Auf der Mitgliederversammlung in Baiersbronn am 6. April 2019 wurden die Reformpläne breit diskutiert.

Der vorliegende Satzungstext wurde zusammen mit Herrn Rechtsanwalt Ralf Wickert, einem ausgewiesenen Vereins- und Verbandsrechtsexperten aus Koblenz, aufgestellt. Die Satzung wurde inhaltlich vom Finanzamt Freiburg Stadt und vom Registergericht Freiburg in der beigefügten Fassung geprüft und für rechtskonform – i.S.d. Vereins- und des Gemeinnützigkeitsrechts – befunden.

Wir sind überzeugt, dass die in der Beschlussvorlage festgeschriebenen Reformen gute Grundlagen sind, um unseren Schwarzwaldverein zukunftsfähig aufzustellen und bitte Sie um Ihre Zustimmung.

14. Mai 2019

Georg Keller  
Präsident

Mirko Bastian  
Hauptgeschäftsführer

## **Hauptversammlung des Schwarzwaldvereins am 29.06.2019 in Konstanz, Beschlussvorlage zu TOP 10 c)**

Der nachfolgende Text wurde am 12.04.2019 von der Lenkungsgruppe und am 04.05.2019 vom Hauptvorstand zustimmend zur Kenntnis genommen. Beide Gremien empfehlen der Hauptversammlung den Beschluss.

---

### **Satzungsneufassung für den Schwarzwaldverein e.V. – Hauptverein**

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird im folgenden Satzungstext jeweils nur die männliche Form verwendet; selbstverständlich sind alle Geschlechter gemeint. Alle Ämter stehen grundsätzlich allen Geschlechtern in gleicher Weise offen.

---

#### **§ 1 RECHTSFORM, NAME, SITZ**

Der Schwarzwaldverein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er führt den Namen „Schwarzwaldverein e.V. – Hauptverein“, im Folgenden „Hauptverein“ genannt, und hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg mit der Registernummer VR 452 eingetragen.

#### **§ 2 AUFGABEN UND ZWECK DES VEREINS**

Der Hauptverein dient den Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion. Er ist parteipolitisch nicht gebunden. Er pflegt Partnerschaften mit Vereinen, die vergleichbare Ziele im In- und Ausland verfolgen.

1. Im Zusammenwirken mit seinen lokalen und regionalen Gliederungen nimmt der Hauptverein die folgenden wesentlichen Aufgaben als Vereinszweck wahr:
  - a) die Förderung des Wanderns und weiterer natur- und umweltverträglicher Sportarten;
  - b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze des Landes Baden-Württemberg;
  - c) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie der Familie;
  - d) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
  - e) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
  - f) die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde;
  - g) die Förderung der Bildung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Geführte Wanderungen sowie weitere naturverträgliche Sport- und Freizeitaktivitäten, bei denen auch Wissen über die Vereinszwecke vermittelt wird;
  - b) Anlage, Markierung, Ausstattung und Betreuung von Wanderwegen sowie Herausgabe von Wanderkarten und Wanderliteratur;
  - c) Einrichtung und Pflege von Biotopen, Landschafts- und Naturschutzgebieten, sowie Durchführung von Naturschutzstreifendiensten und naturpädagogischen Angeboten;
  - d) Erforschung und Information über Geschichte und Kultur der Heimat, Beteiligung an Maßnahmen zum Bau und Unterhalt örtlicher Baudenkmale, Kleindenkmale usw.; Einrichtung und Unterhaltung von Museen und Heimatstuben, Pflege der Mundart, des Liedgutes, des Volkstanzes und der Trachten;
  - e) Angebote des Schul- und Jugendwanderns sowie natur- und erlebnispädagogischen Aktivitäten und Freizeiten;
  - f) Angebote zur Freizeitgestaltung für Kinder, Jugendliche, Familien und Senioren;
  - g) Errichtung, Unterhaltung und Betrieb von Wanderheimen und Schutzhütten als Begegnungs- und Informationsstätten sowie von Aussichtstürmen;
  - h) Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern in allen Aufgabenfeldern des Vereins durch Seminare, Tagungen und Exkursionen;
  - i) Veranstaltung von grenzüberschreitenden Aktivitäten im Bereich des Wanderns, der Heimatpflege und des Naturschutzes.

3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Hauptverein Stiftungen gründen oder sich an solchen beteiligen. Wirtschaftliche Betätigungen des Vereins können an andere Organisationsformen übertragen werden, soweit dies aus steuerlichen Gründen zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung erforderlich ist.

### **§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT**

1. Der Hauptverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.
2. Der Hauptverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Hauptvereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Hauptvereins.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Hauptvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Ämter in der Vereinsleitung (Präsidium und Vorstand) werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Hauptversammlung kann im Rahmen des Haushaltsplanes eine angemessene Vergütung beschließen. Diese unterliegt der Aufzeichnungspflicht.

### **§ 4 MITGLIEDSCHAFT**

1. Mitglieder des Hauptvereins sind:

- a) die Ortsvereine. Sie führen den Namen „Schwarzwaldverein“ mit dem Zusatz des Ortsnamens oder einer regionalen Bezeichnung.

Der Antrag zur Aufnahme eines Ortsvereins als Mitglied im Hauptverein ist schriftlich dem Präsidium einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem jeweiligen Bezirksvorsitzenden. Im Falle einer Ablehnung ist eine Berufung an die Hauptversammlung möglich.

Mit der Aufnahme eines Ortsvereins in den Hauptverein verpflichtet sich dieser zur Erfüllung der Aufgaben im Sinne von § 2 dieser Satzung.

- b) alle Mitglieder eines Ortsvereins als mittelbare Mitglieder. Diese haben weder Stimmrecht noch eine direkte Beitragspflicht gegenüber dem Hauptverein. Im Falle der Auflösung eines Ortsvereins werden die bisher mittelbaren zu direkten Mitgliedern des Hauptvereins gem. § 4 Abs. 1c mit besonderem Beitragsstatus. Das Nähere regelt die Mitgliedschafts- und Beitragsordnung.
- c) natürliche und juristische Personen als Direktmitglieder. Diese können durch Beschluss des Präsidiums aufgenommen werden.
- d) natürliche und juristische Personen als fördernde Mitglieder. Diese können durch Beschluss des Präsidiums aufgenommen werden. Sie haben auf der Hauptversammlung Rederecht, aber kein Stimmrecht und weder aktives noch passives Wahlrecht.

Mit der Aufnahme erkennen die Mitglieder diese Satzung des Hauptvereins als verbindlich an.

2. Jedes Mitglied gem. § 4 Abs. 1a, 1c und 1d kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Hauptverein bis zum 30. September auf Schluss eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten.
3. Schädigt ein Ortsverein das Wohl des Hauptvereins erheblich, oder verstößt er gegen die in § 2 niedergelegten Grundsätze des Hauptvereins, so kann dieser durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Die Berufung an die Hauptversammlung ist möglich.  
Nach Austritt oder Ausschluss darf ein Ortsverein den Namen Schwarzwaldverein nicht mehr führen.
4. Schädigt ein Mitglied nach § 4 Abs. 1c und d das Wohl des Hauptvereins erheblich, so kann es durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden. Die Berufung an den Vorstand ist möglich.
5. Für die Mitgliedschaft im Hauptverein gem. § 4 Abs. 1a, c und d werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Mitgliedschafts- und Beitragsordnung festgesetzt. Diese wird von der Hauptversammlung beschlossen.

### **§ 5 ORTSVEREINE**

1. Die Ortsvereine sollen die Rechtsform eines eingetragenen Vereins haben. Sie verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig und eigenverantwortlich. Sie legen ihre Satzung und jegliche Änderungen dem Hauptverein unaufgefordert vor.
2. Die Ortsvereine erstatten dem Hauptverein bis zum 28. Februar eines jeden Jahres einen Bericht über ihre Tätigkeiten und ihren Mitgliederstand zum 01.01. des aktuellen Jahres.
3. Die Ortsvereine führen im ersten Quartal für das laufende Jahr einen Mitgliedsbeitrag an den Hauptverein ab. Bemessungsgrundlage ist die Mitgliederzahl am 01.01. des aktuellen Jahres.

## **§ 6 JUGENDGRUPPEN**

Die Angelegenheiten der Jugendgruppen in den Ortsvereinen werden durch die „Jugendordnung der Jugend im Schwarzwaldverein“ geregelt. Diese wird von der Jugendverbandsversammlung beschlossen.

## **§ 7 BEZIRKE UND REGIONEN**

1. Benachbarte Ortsvereine schließen sich zu regional sinnvollen Bezirken zusammen, deren Zusammensetzung und Abgrenzung vom Vorstand unter Anhörung der beteiligten Ortsvereine geregelt wird.
2. Die Vertreter der Ortsvereine wählen für ihren Bezirk einen Vorsitzenden.
3. Die Bezirke bilden vier geografisch zusammenhängende Regionen.
4. Die Bezirksvorsitzenden einer Region schlagen der Hauptversammlung je einen Regionsvertreter zur Wahl in den Vorstand vor.
5. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Bezirke. Diese wird vom Vorstand des Hauptvereins beschlossen.

## **§ 8 FACHBEREICHE UND RESSORTS**

1. Zentrale Aufgabengebiete im Hauptverein sind als Fachbereiche organisiert. Der Vorstand entscheidet über die Bildung der Fachbereiche und die Zuordnung zu einem Ressort. Thematisch zusammengehörige Fachbereiche bilden fünf übergreifende Ressorts.
2. Die Hauptversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes die Fachbereichsleiter und deren Stellvertreter.
3. Die Fachbereichsleiter eines Ressorts schlagen der Hauptversammlung je einen Ressortvertreter zur Wahl in den Vorstand vor.
4. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Fachbereiche. Diese wird vom Vorstand des Hauptvereins beschlossen.

## **§ 9 ORGANE DES HAUPTVEREINS**

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Das Präsidium

## **§ 10 ZUSAMMENSETZUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG, STIMMRECHT**

1. Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus
  - a) den Delegierten der Ortsvereine und den Delegierten der Mitglieder gem. § 4 Abs. 1c;
  - b) den Mitgliedern des Vorstandes, den Bezirksvorsitzenden und den Fachbereichsleitern.Jedes Mitglied der Hauptversammlung hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.
2. Die Anzahl der Delegierten wird festgelegt:
  - a) Die Ortsvereine entsenden in die Hauptversammlung Delegierte nach folgendem Schlüssel:
    - bis 300 Mitglieder: 1 Delegierter,
    - bis 500 Mitglieder: 2 Delegierte,
    - bis 1.000 Mitglieder: 3 Delegierte,
    - über 1.000 Mitglieder: 4 Delegierte.
  - b) Die Mitglieder gem. § 4 Abs. 1c entsenden Delegierte entsprechend dem Schlüssel für Ortsvereine (§ 10 Abs. 2a).
  - c) Maßgebend ist der Mitgliederstand vom 1. Januar des aktuellen Jahres.

## **§ 11 EINBERUFUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG**

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Der Präsident oder einer seiner Stellvertreter lädt die Ortsvereine, den Vorstand, die Bezirksvorsitzenden, die Fachbereichsleiter und die Mitglieder gem. § 4 Abs. 1c mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail an die dem Verein zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Sitzungsunterlagen stehen mit Versand der Einladung elektronisch als Download zur Verfügung oder können bei der Hauptgeschäftsstelle angefordert werden.

Fördermitglieder gem. § 4 Abs. 1d werden zur Hauptversammlung als Gäste schriftlich oder per E-Mail an die dem Verein zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse eingeladen.

Schriftliche Anträge der Ortsvereine und der Mitglieder der Hauptversammlung gem. §10 Abs. 1b, die spätestens sechs Wochen vor der Hauptversammlung beim Präsidium vorliegen, sind auf die Tagesordnung zu setzen.

Die Hauptversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen auch Anträge zur Beschlussfassung zulassen, die später oder in der Hauptversammlung selbst gestellt werden.

3. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Ortsvereine oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
4. Ordentliche und außerordentliche Hauptversammlungen müssen im Vereinsgebiet stattfinden.

## **§ 12 BESCHLUSSFÄHIGKEIT, ABSTIMMUNGEN, WAHLEN**

1. Der Präsident oder einer seiner Stellvertreter leitet die Hauptversammlung. Über den Verlauf, Wahlen und Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Dieses wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten unterzeichnet.
2. Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der stimmberechtigten Erschienenen beschlussfähig. Stimmberechtigt und wählbar ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.
3. Bei Wahlen und Abstimmungen, die nach dieser Satzung vorgenommen werden, sind die Stimmen offen abzugeben. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf Antrag erfolgen geheime Abstimmungen oder Wahlen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmt.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
5. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## **§ 13 ZUSTÄNDIGKEIT DER HAUPTVERSAMMLUNG**

Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehören:

- a) Wahl und Abwahl
  - des Präsidenten,
  - der Vizepräsidenten,
  - der Regions- und Ressortvertreter und deren Stellvertreter,
  - der Fachbereichsleiter und deren Stellvertreter,
  - sowie dreier Rechnungsprüfer;
- b) Beschluss über die Rechnungslegung des Vorjahres und den Haushaltsplan des laufenden Jahres;
- c) Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes und Entlastung des Vorstandes;
- d) Beschluss der Mitgliedschafts- und Beitragsordnung, insbesondere die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen der Ortsvereine an den Hauptverein;
- e) Beschlussfassung über Anträge.

## **§ 14 VORSTAND**

1. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt und besteht aus:
  - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
  - b) den vier Regionsvertretern,
  - c) den fünf Ressortvertretern.Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.
2. Ein Mitglied des Präsidiums leitet die Sitzungen des Vorstandes über deren Verlauf und Beschlüsse ein schriftliches Protokoll zu führen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
3. Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Hauptversammlung vor und berät das Präsidium. Er kann Ausschüsse einrichten oder Kommissionen bilden. In allen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Hauptversammlung oder des Präsidiums fallen, kann er Beschlüsse fassen.  
Er legt Ort und Zeit der Hauptversammlung fest.
4. Der Vorstand kann Ordnungen, die sich auf diese Satzung beziehen, erlassen, ändern oder ergänzen, sofern der grundlegende Wesensgehalt der Satzung dadurch nicht verändert wird.  
Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
5. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen des Wortlauts der Satzung vorzunehmen, wenn dies wegen Beanstandungen des Registergerichtes notwendig ist oder wenn die Finanzbehörden die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins davon abhängig machen. Die Änderung der Satzung ist der Hauptversammlung in ihrer nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

## **§ 15 PRÄSIDIUM**

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und drei Vizepräsidenten. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 BGB. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
2. Das Präsidium bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik und führt unter der Leitung des Präsidenten die laufenden Geschäfte.
3. Relevante Beschlüsse sind dem Vorstand mitzuteilen.
4. Das Präsidium gibt auf der Hauptversammlung einen Tätigkeitsbericht ab.

## **§ 16 GESCHÄFTSFÜHRUNG**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das Präsidium kann eine Hauptgeschäftsstelle einrichten und einen Hauptgeschäftsführer sowie weitere Kräfte einstellen. Die Einstellung und Entlassung des Hauptgeschäftsführers bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Die Vergütung des Hauptgeschäftsführers und der Mitarbeiter wird durch das Präsidium festgesetzt.
3. Die Aufsicht über die Hauptgeschäftsstelle obliegt dem Präsidenten. Das Präsidium erlässt eine Geschäftsordnung für die Hauptgeschäftsstelle.

## **§ 17 RECHNUNGSFÜHRUNG**

Die Rechnung wird nach den Regeln einer kaufmännischen Buchführung geführt. Ausgaben bedürfen der Anweisung des Präsidenten oder eines seiner Stellvertreter.

Näheres regelt die Geschäftsordnung der Hauptgeschäftsstelle.

## **§ 18 RECHNUNGSPRÜFER**

Die Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf drei Jahre gewählt.

Mindestens zwei der drei Rechnungsprüfer prüfen die Kassengeschäfte des Hauptvereins im Sinne einer belegmäßigen Plausibilitätsprüfung und erstatten der Hauptversammlung darüber Bericht.

## **§ 19 HAUPTAUSSCHUSS DES SCHWARZWALDVEREINS**

1. Der Hauptausschuss besteht aus dem Präsidium, den Regionsvertretern, den Bezirksvorsitzenden, den Fachbereichsleitern, dem Hauptgeschäftsführer und – nach Bedarf – weiteren Mitarbeitern der Hauptgeschäftsstelle.
2. Er berät und unterstützt die Vereinsleitung. Er hat Antragsrecht an den Vorstand und die Hauptversammlung.
3. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Hauptausschuss, diese wird vom Vorstand des Hauptvereins beschlossen.

## **§ 20 BEIRAT FÜR DEN SCHWARZWALDVEREIN**

1. Der Vorstand kann zur Beratung der Vereinsleitung einen Beirat einrichten.
2. Der Beirat besteht aus dem Präsidium, den Ehrenpräsidenten und weiteren Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die vom Präsidium berufen werden. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.
3. Er berät und unterstützt die Vereinsleitung.
4. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Beirat, diese wird vom Vorstand des Hauptvereins beschlossen.

## **§ 21 EHRUNGEN**

1. Präsidenten des Hauptvereins, die sich besondere Verdienste erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.
2. Persönlichkeiten, die sich um den Hauptverein oder die Verwirklichung seiner in § 2 genannten Aufgaben besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Der Vorstand und die Ortsvereine können Ehrungen entsprechend der vom Vorstand erlassenen Ehrenordnung vornehmen.

## **§ 22 AUFLÖSUNG**

1. Die Auflösung des Hauptvereins kann nur aufgrund eines Antrages des Vorstandes in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden. Dabei müssen Delegierte von mindestens der Hälfte aller Ortsvereine anwesend sein.



2. Sollte in der zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung eine Auflösung nicht möglich sein, so ist innerhalb der nächsten sechs Wochen eine weitere außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Die Auflösung kann dann mit Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Hauptvereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an das Land Baden-Württemberg, das es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

### **§ 23 DATENSCHUTZERKLÄRUNG**

Informationen über den Datenschutz werden in den gesetzlich geregelten Fällen zur Verfügung gestellt. Näheres regelt die Datenschutzordnung des Hauptvereins.

### **§ 24 INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung wurde am 29.06.2019 von der 150. Hauptversammlung des Schwarzwaldvereins e.V. in Konstanz beschlossen.

Sie wird mit dem Eintrag in das Vereinsregister wirksam und ersetzt dann alle bisher gültigen Satzungen.

Konstanz, 29.06.2019

## **Hauptversammlung des Schwarzwaldvereins am 29.06.2019 in Konstanz, Beschlussvorlage zu TOP 10 d)**

Der nachfolgende Text wurde am 12.04.2019 von der Lenkungsgruppe und am 04.05.2019 vom Hauptvorstand zustimmend zur Kenntnis genommen. Beide Gremien empfehlen der Hauptversammlung den Beschluss.

---

# **Mitgliedschafts- und Beitragsordnung des Schwarzwaldvereins e.V. – Hauptverein**

## **Präambel**

Diese Mitgliedschafts- und Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des Schwarzwaldvereins e.V. – Hauptverein, sondern dieser nachgeordnet. Sie regelt die Mitgliedschaften und Beitragsverpflichtungen der Mitglieder und kann nur von der Hauptversammlung des Schwarzwaldvereins e.V. – Hauptverein geändert werden.

## **§ 1 Grundsatz**

Gemäß § 4 Abs. 5 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 und Abs. 3 sowie § 13d) der Hauptvereinsatzung erhebt der Schwarzwaldverein Mitgliedsbeiträge nach folgenden Festsetzungen.

## **§ 2 Mitgliedsarten**

Im Hauptverein gibt es folgende Mitgliedsarten:

- a) Die Ortsvereine;
- b) Die Mitglieder der Ortsvereine als mittelbare Mitglieder, soweit dies die Satzung des jeweiligen Ortsvereins vorsieht. Bei Auflösung eines Ortsvereins werden dessen Mitglieder direkte Mitglieder des Hauptvereins gem. § 2 c).

Jedes hier genannte Mitglied hat innerhalb von zwei Jahren folgende Wahlmöglichkeiten:

- Wiedereintritt in einen Ortsverein;
  - Kündigung der Mitgliedschaft im Schwarzwaldverein;
  - Nach Ablauf von zwei Jahren erfolgt ein automatischer Übergang zur regulären Vollmitgliedschaft im Hauptverein gem. § 4 Abs. 1c der Hauptvereinsatzung i.V.m. § 2 c) dieser Mitgliedschafts- und Beitragsordnung.
- c) Im Hauptverein unmittelbar:
    - Einzelmitglied: Eine natürliche Person ab dem 19. Lebensjahr;
    - Familienmitgliedschaft: (Ehe-)Paare mit gemeinsamem Wohnsitz, Familien mit beliebig vielen Kindern sowie Alleinerziehende mit Kind(ern) jeweils bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.
    - Jugendmitgliedschaft: Jugendliche vom 15. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und so lange sie in Schul- oder Berufsausbildung bzw. im Studium sind, max. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Anschließend erfolgt ein automatischer Übergang in eine Einzelmitgliedschaft;
    - Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr;
    - Juristische Personen: Organisationen, Institutionen, Firmen, Körperschaften d.ö.R. o.ä. können als juristische Person Mitglied werden. Die Mitgliedschaft wird i.d.R. durch den gesetzlichen Vertreter wahrgenommen;
    - Fördermitglieder: Gönner, die i.d.R. freiwillig höhere Beiträge entrichten als in der jeweiligen Beitragsordnung festgelegt sind;
    - Ehrenmitglieder.

## **§ 3 Mitgliedsbeiträge und Umlagen**

1. Mitglieder gem. § 4 Abs. 1a) der Hauptvereinsatzung und § 2 a) dieser Mitgliedschafts- und Beitragsordnung: Ortsvereine sind gegenüber dem Hauptverein beitragspflichtig. Sie führen für ihre Mitglieder Beiträge – gestaffelt nach Arten der Mitgliedschaft – an den Hauptverein ab.

Über die Höhe dieser Beiträge an den Hauptverein entscheidet die Hauptversammlung (s.u. Anlage zur Mitgliedschafts- und Beitragsordnung).

2. Mitglieder gem. § 4 Abs. 1c) und 1d) der Hauptvereinssatzung entrichten ihren Mitgliedsbeitrag entsprechend der Mitgliedsarten in § 2 c) dieser Mitgliedschafts- und Beitragsordnung direkt an den Hauptverein.

Über die Höhe dieser Beiträge entscheidet der Vorstand des Hauptvereines.

3. Ehrenmitglieder des Hauptvereines sind als Mitglieder in Ortsvereinen gegenüber dem Hauptverein beitragsfrei. Das gleiche gilt für Mehrfachmitgliedschaften in Ortsvereinen.
4. Neben den Mitgliedsbeiträgen können für besondere Vorhaben des Hauptvereines Umlagen erhoben werden. Deren Höhe und Fälligkeit beschließt die Hauptversammlung.

#### **§ 4 Entstehen und Fälligkeit**

1. Die Beiträge i.S.v. § 3 Abs. 1 entstehen am 1. Januar eines jeden Jahres. Bemessungsgrundlage ist der Mitgliederstand ebenfalls am 1. Januar. Dieser wird von den Ortsvereinen im Jahresbericht des Vorjahres bis zum 28. Februar an den Hauptverein mitgeteilt. Über die Beitragshöhe erhalten die Ortsvereine eine Rechnung, diese ist innerhalb des ersten Quartals zu begleichen. Bei Vorliegen einer Abbuchungsermächtigung wird der Betrag abgebucht.

2. Die Beiträge i.S.v. § 3 Abs. 2 werden unmittelbar nach Beitritt fällig, ansonsten am 31. Januar eines jeden Jahres. Bei Zustimmung zum SEPA-Lastschriftverfahren wird der Beitrag beim Neueintritt nach vier Wochen, ansonsten in der ersten Juni-Woche eingezogen.

Sollten Lastschriften aus Gründen, die beim Zahlungspflichtigen zu suchen sind, nicht eingelöst werden, wird diesem der entstandene Verwaltungsaufwand zusätzlich berechnet.

#### **§ 5 Steuerliche Begünstigung**

Die Mitgliedsbeiträge im Schwarzwaldverein können steuerlich nicht geltend gemacht werden.

#### **§ 6 Gültigkeit**

Diese Mitgliedschafts- und Beitragsordnung wurde durch die Hauptversammlung in Konstanz am 29. Juni 2019 beschlossen. Sie gilt ab dem 1. Juli 2019 und so lange, bis sie durch eine neue Version ersetzt wird. Sollten die Paragraphen der Satzung des Hauptvereines, auf die sich diese Beitragsordnung bezieht geändert werden, ist diese Beitragsordnung anzupassen.

---

#### **Anlage:**

##### **Aktuelle Mitgliedsbeiträge nach § 3**

	Einzelmitglied	Kinder	Jugendliche	Familien	Körperschaften
Hauptvereinsanteil für Ortsvereinsmitglieder gem. § 2 a	18,50 EUR		9 EUR	24 EUR	40 EUR
Mitglieder gem. § 2 b nach Auflösung des Ortsvereins	18,50 EUR		9 EUR	24 EUR	40 EUR
Mitglieder im Hauptverein gem. § 2 c	40 EUR		35 EUR	50 EUR	70 EUR